



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/012-2017#015
Datum: 25.01.2018

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 20. Planänderung „Erweiterte Technikbereiche im Bereich Technikgebäude und Bahnhofshalle““

in Stuttgart

an der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	5
A.3.1	Zusagen gegenüber der Stadt Stuttgart	5
A.4	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.5	Gebühr und Auslagen.....	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung.....	9
B.4.2	Variantenentscheidung.....	10
B.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	10
B.4.4	Immissionsschutz	10
B.4.5	Brand- und Katastrophenschutz.....	10
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	10
B.4.7	Straßen, Wege, Plätze und Zufahrten	11
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum	11
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	12

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 20. Planänderung „Erweiterte Technikbereiche im Bereich Technikgebäude und Bahnhofshalle“, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erweiterung des planfestgestellten Technikgebäudes.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Erläuterungsbericht zu den beabsichtigten Änderungen vom 17.01.2018, 7 Seiten	festgestellt
0	Gesamtinhaltsverzeichnis, Ergänzungen	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht	
1, Teil III	Beschreibung des Planfeststellungsabschnitt – Ergänzungen Die Seiten 1a, 63a, 74b, 75b, 76b, 204a, 217a, 218.1	festgestellt, ändert Teil III
3	Bauwerksverzeichnis vom 01.08.2017 Die Seiten 2, 3, 41, 42, 43	festgestellt, ändert Anlage 3
4	Lagepläne	
4.1, Blatt 1F von 1	Lageplan Nord vom 17.01.2018 Gleis- / Bahnsteigebene ; Ebene (-1)	festgestellt
4.2, Blatt	Lageplan Nord vom 17.01.2018	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1F von 1	Zugangsebene, Ebene 0	
4.3, Blatt 1F von 1	Lageplan Nord vom 17.01.2018 Draufsicht, Ebene (+1)	festgestellt
7	Bauwerkspläne	
7.1.2.1, Blatt 1C von 1	Tragkonstruktion Bahnhofshalle, Bereich Bonatzgebäude Grundriss Gleis- / Bahnsteigebene (-1) vom 17.01.2018	festgestellt
7.1.5.4, Blatt 2F von 4	Übersichtsplan vom 17.01.2018 Bahnhofshalle Ebene E-1	festgestellt
7.1.5.4, Blatt 4E von 4	Übersichtsplan vom 17.01.2018 Bonatzgebäude Ebene E-1	festgestellt
7.1.5.5, Blatt 3F von 5	Übersichtsplan vom 17.01.2018 Bahnhofshalle Ebene E 0	festgestellt
7.1.5.5, Blatt 5E von 5	Übersichtsplan vom 17.01.2018 Bonatzgebäude Ebene E 0	festgestellt
7.1.5.6, Blatt 3E von 5	Übersichtsplan vom 17.01.2018 Bahnhofshalle Ebene E +1	festgestellt
7.1.5.6, Blatt 5D von 5	Übersichtsplan vom 17.01.2018 Bonatzgebäude Ebene E +1	festgestellt
7.1.5.13, Blatt 1 von 2	Querschnitt Q1 vom 17.01.2018 Bahnhofshalle	festgestellt
7.1.5.13, Blatt 2c von 2	Querschnitt Q1 vom 17.01.2018 Bonatzgebäude	festgestellt
9	Grunderwerb	
9.2.1, Blatt 1D von 1	Grunderwerbsplan vom 17.01.2018 Talquerung Nord	festgestellt
10	Brandschutz- und Rettungskonzept	
10	Brandschutztechnische Stellungnahme BPK-G 045A/2017 von „Brandschutz Planung Klingsch GmbH“ für das Bauvorhaben TEH 103, NA 71, Anbinde- und Zwischenbauwerk vom 27.06.2017; 21 Seiten	nur zur Information
10	Prüfbericht zur Brandschutztechnische Stellungnahme BPK-G 045A/2017 vom 21.07.2017 vom EBA-Prüfsachverständigen Dr. Portz; 5 Seiten	nur zur Information
15	Formular zur Umwelterklärung 8 Seiten gesamt	nur zur Information

A.3 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Planänderung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Planänderung nachfolgend dokumentiert sind.

A.3.1 Zusagen gegenüber der Stadt Stuttgart

- A.3.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine begehbare Verbindung zwischen dem Anbindebauwerk und dem Trogwandhohlraum der Bahnhofshalle herzustellen und diese im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Branddirektion Stuttgart abzustimmen (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 3 der Einwendungsbearbeitung vom 20.12.2017).
- A.3.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Brandmeldeanlage des Anbindebauwerkes im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Branddirektion Stuttgart abzustimmen (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 3 der Einwendungsbearbeitung vom 20.12.2017).
- A.3.1.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Lage der Wandhydranten im Bereich des Anbindebauwerk und dem Trogwandhohlraum der Bahnhofshalle im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Branddirektion Stuttgart abzustimmen (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 3 der Einwendungsbearbeitung vom 20.12.2017).
- A.3.1.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Zugänglichkeit zu den angrenzenden Bauwerken in den Feuerwehrplänen der angrenzenden Bauwerke darzustellen (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 3 der Einwendungsbearbeitung vom 20.12.2017).
- A.3.1.5 Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine brandschutztechnische Stellungnahme zu den erweiterten Technikbereichen im Technikgebäude im Zuge der weiterführenden Brandschutzplanung in das Brandschutzkonzept des Technikgebäudes zu integrieren sowie eine permanente Zugangsmöglichkeit zur Sprinklerzentrale und zu den Schächten für die Feuerwehr vorzusehen und beides im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Branddirektion Stuttgart abzustimmen (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 4 der Einwendungsbearbeitung vom 20.12.2017).

- A.3.1.6 Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die geplanten Bäume im Bereich der Erweiterung des Technikgebäudes im Bereich des Kurzzeitparkplatzes ein geeignetes Bewässerungssystem vorzusehen, sofern die Bäume keinen Erdschluss besitzen (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 2 der Einwendungsbearbeitung vom 20.12.2017).
- A.3.1.7 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Abdeckungen der zusätzlichen Schächte im Bereich des Kurzzeitparkplatzes unter anderem so geplant werden, dass sie mit umgebendem Belagsmaterial gefüllt und im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Stadt Stuttgart abgestimmt werden (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seiten 1 und 2 der Einwendungsbearbeitung vom 20.12.2017).
- A.3.1.8 Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine Substratmenge von mindestens 12 Kubikmeter pro Baum sowie eine Erdüberdeckung über dem Technikgebäude von mindestens 80 Zentimeter einzuhalten (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 2 der Einwendungsbearbeitung vom 20.12.2017).
- A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge
Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.
- A.5 Gebühr und Auslagen
Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 20. Planänderung „Erweiterte Technikbereiche im Bereich Technikgebäude und Bahnhofshalle“ hat im Wesentlichen die Erweiterung des planfestgestellten Technikgebäudes zum Gegenstand. Zwischen der nördlichen Abschlusswand des Technikgebäudes und der Bahnhofshalle wird ein Bauwerk für den Anschluss der technischen Anlagen vom Technikgebäude zur Bahnhofshalle realisiert. Diese Erweiterung ist ca. 33 Meter lang, 1,90 bis 5,10 Meter breit und 6,50 Meter hoch und endet ca. 5 Meter unter der Geländeoberfläche. Innerhalb des Grundrissbereichs des Technikgebäudes wird ein zusätzlicher Raum als Sprinklertank realisiert. An Innenwänden und an Außenwänden des Technikgebäudes werden jeweils zwei Schächte erstellt, die über Bodenluken im Bereich des Kurzzeitparkplatzes zugänglich sind.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.08.2017, Az. I.GV(1), eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 20. Planänderung „Erweiterte Technikbereiche im Bereich Technikgebäude und Bahnhofshalle““ beantragt. Der Antrag ist am 31.08.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Es bedarf weder eines Anhörungsverfahrens noch der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG).

Mit Schreiben vom 21.09.2017 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen gingen am 10.11.2017 und 16.11.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.09.2017, Az. 591pä/012-2017#015, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Die Stadt Stuttgart, das Regierungspräsidium Stuttgart und das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart erhielten mit Schreiben vom 20.11.2017 Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Stellungnahmen der Stadt Stuttgart und des Amtes für Umweltschutz der Stadt Stuttgart enthielten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen, zu denen sich die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 20.12.2017 äußerte.

Mit Schreiben vom 19.01.2018 wurden die abschließenden Antragsunterlagen von der Vorhabenträgerin vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erweiterung des planfestgestellten Technikgebäudes. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange

werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer allgemeinen Vorprüfung, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVP durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.09.2017, Az. 591pä/012-2017#015, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Beschluss zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtvorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für dessen Verwirkli-

chung dar. Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Aufgrund der geringfügigen Erweiterung innerhalb der planfestgestellten Baugrube, der örtlichen Randbedingungen mit beengten Platzverhältnissen und den wenig betroffenen Belangen drängt sich keine weitere Variante auf.

B.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes sind nicht betroffen.

B.4.4 Immissionsschutz

Aufgrund der Art, des Umfangs und der Lage der Planänderung sind keine relevanten Betroffenheiten erkennbar.

B.4.5 Brand- und Katastrophenschutz

Entsprechend der vorgelegten brandschutztechnischen Stellungnahme BPK-G 045A/2017 und des Prüfberichts des EBA-Prüfsachverständigen Dr. Portz zu dieser Stellungnahme werden die Schutzziele und Anforderungen des Eisenbahn-Bundesamtes und der Bauordnung des Landes Baden-Württemberg eingehalten.

Seitens der Branddirektion der Stadt Stuttgart bestehen unter Berücksichtigung verschiedener Punkte keine brandschutztechnischen Bedenken. Die von ihr geforderten Punkte wurden seitens der Vorhabenträgerin entsprechend A.3.1.1 bis A.3.1.5 zugesagt.

Somit sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Nachweise über die Machbarkeit und die Realisierbarkeit des Vorhabens erbracht und zugleich der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab erfüllt.

B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die vorgesehenen Leitungsverlegungsmaßnahmen. Es ergeben sich keine Änderungen der Betroffenheiten.

B.4.7 Straßen, Wege, Plätze und Zufahrten

Im Bereich der Erweiterung des Technikgebäudes inklusive der vier zusätzlichen Schächte kommt es zu Betroffenheiten durch die neuen Bodenluken an der Oberfläche des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes und der erforderlichen Erdüberdeckung der geplanten Baumpflanzungen. Laut Aussage der Vorhabenträgerin sind entsprechend der aktuellen Planung ca. 100 cm Erdüberdeckung und ausreichend Substrat je Baum vorhanden. Dies wurde der Stadt Stuttgart in einem Gespräch am 12.12.2017 mitgeteilt und in diesem Verfahren zugesagt (A.3.1.8). In Verbindung mit der zugesagten Bewässerung entsprechend A.3.1.6 und der Zusage entsprechend A.3.1.7 hinsichtlich der Ausführung und der Abstimmung mit der Stadt Stuttgart im Rahmen der Ausführungsplanung bezüglich der Abdeckungen der zusätzlichen Schächte sind die Betroffenheiten ausreichend berücksichtigt. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Die Änderung liegt im Bereich der für Bahnanlagen und notwendige Folgemaßnahmen des Vorhabens dinglich zu sichernden Flächen. Eine zusätzliche dingliche Belastung ist nicht erforderlich.

Die Grundstücksbetreffene Stadt Stuttgart erhebt keine Einwände. Die Höhe etwaiger Entschädigungen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (§ 22a AEG).

Erstmalige oder stärkere Eingriffe in Eigentumsrechte privater Dritte durch die Änderung sind ausgeschlossen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen. Allen öffentlichen Belangen konnte Rechnung getragen werden. Insbesondere die Verbesserung der Zugänglichkeit, der Nachrüstbarkeit und der Wartungsfreundlichkeit der Eisenbahntechnischen Ausrüstung im Bereich des Technikgebäudes fällt hierbei ins

Gewicht. Private Belange sind nicht betroffen und können dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.18.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Be-

schäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 25.01.2018

Az. 591pä/012-2017#015

VMS-Nr. 3370092